
Newsletter, 1. Quartal 2011

Automotive

Unzulässigkeit unbestellter Lieferungen in der Kfz-Branche	Seite 3
BGH: Nutzungswertersatz beim Rücktritt vom Autokaufvertrag (Urteil vom 16. September 2009 – Aktenzeichen: VIII ZR 243/08)	Seite 4
Dienstwagen und geldwerter Vorteil bei Jahreswagen	Seite 5
Kenntnis von der Insolvenzeröffnung und Vorausabtretungen in der Insolvenz	Seite 7
Abbuchungs- und Lastschriftgenehmigungsbindung in AGB und Insolvenz	Seite 8
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 10



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Automotive-Branche hat bewegte Zeiten hinter sich. Einen heftigen Einbruch, aber auch eine nicht minder stürmische Aufholjagd. Beides war (und ist noch) für die Branche nicht einfach zu bewältigen. Neben allem anderen waren auch die sich hieraus ergebenden Rechtsfragen sehr zahlreich.

All dies hat nichts daran zu ändern vermocht, dass die Automobilbranche für Deutschland unverändert Schlüsselbranche ist. Sie bietet für alle Beteiligten Chancen und Risiken zugleich, ist in ihren Prozessen und Abläufen Vorreiter für zahlreiche Entwicklungen geworden, die über die Branche hinaus wirken, und folgt dabei mitunter ganz eigenen Regeln. So steht gerade bei Meinungsverschiedenheiten in der Lieferkette die Frage nach der Rechtslage nicht immer im Vordergrund.

Gleichzeitig steht die Branche für Globalisierung wie nur wenig andere – angefangen von der Beschaffung über Produktion und Logistik bis zu den Absatzmärkten. Hier haben wir das Ende der Konsolidierung noch lange nicht gesehen, und sei es nur unter dem Druck umfangreichen Innovations-, aber auch Finanzierungsbedarfs.

Für alle, die unsere Begeisterung für diese Branche und ihre Produkte teilen, werden wir künftig in regelmäßigen Abständen diesen Newsletter zu branchenspezifischen Themen verfassen. Wenn Sie für künftige Ausgaben Themenwünsche, Anregungen, aber auch Kritik haben – nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Viel Spaß beim Lesen!

Volker Steimle

Dr. Thomas Kuhnle

Unzulässigkeit unbestellter Lieferungen in der Kfz-Branche

Hintergrund

Immer wieder kommt es vor, dass Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern Ware liefern, die nicht zuvor von den Händlern bestellt wurde. Dies folgt zumeist aus der Annahme des Herstellers, dass der Händler ohnehin zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Händlervertrag zu deren Bestellung verpflichtet gewesen wäre.

Entscheidung

Ende Mai hat das LG Frankfurt a.M. nun entschieden, dass die Einstellung von – tatsächlich nie erfolgten – „Bestellungen“ in das interne EDV-System und die anschließende Lieferung der unbestellten Ware (hier: zwei Maserati sowie Ersatz- und Zubehörteile) durch den Hersteller einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Händler darstellt, falls

- das Verhalten bereits abgemahnt wurde,
- erneut die konkrete Lieferung von unbestellter Ware droht und
- berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass es auch im Weiteren zu solchen unbestellten Lieferungen kommen wird.

Schließlich verstoße der Hersteller dadurch gegen seine Pflicht aus dem Händlervertrag, wonach Lieferungen erst nach konkreter Bestellung durch den Händler erfolgen dürfen. Zwar könne der Händler die Einstellung der „Bestellung“ in das interne EDV-System konkludent genehmigen, dies müsse der Hersteller aber ausreichend darlegen. Eine Verpflichtung des Händlers auf Abnahme der Fahrzeuge ergebe sich auch nicht aus dessen allgemeiner Absatzförderungspflicht. Ein Verstoß dagegen rechtfertige nach deren Abmahnung allenfalls eine Kündigung, ersetze aber nicht die erforderliche, konkrete rechtsgeschäftliche Einigung über die Bestellung. Eine konkludente Annahme der Bestellung könne auch nicht zwangsläufig dadurch konstruiert werden, dass der Händler die gelieferten Fahrzeuge in seinem Schauraum ausstellt und auspreist. Dies gelte im zu entscheidenden Fall deshalb, da der Händler schon bei der Anlieferung der Fahrzeuge ausdrücklich erklärt habe, dass er sie nur deshalb annehme und bis zu deren Abholung ausstelle, weil der Lieferant nicht die Möglichkeit habe, die Fahrzeuge umgehend wieder mitzunehmen.

In dem vom LG zu entscheidenden Fall wurden die unbestellten Fahrzeuge auch in die Finanzierung der Finanzierungsbank eingestellt, so dass der Kläger im Folgenden mit nicht nur unerheblichen Finanzierungszinsen belastet wurde. Diese könne der Händler im Wege des Schadensersatzes nach § 280 Abs. 1 BGB von dem Hersteller zurück verlangen.

Soweit Hersteller eine vergleichbare Lieferpraxis pflegen, sollten sie diese daher zukünftig kritisch überprüfen und – um Unsicherheiten zu vermeiden – bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Absatzförderungspflicht den umständlichen, aber im Ergebnis richtigen Weg der Abmahnung gehen. Denn eines steht fest: Mit seiner Entscheidung hat das LG Frankfurt a.M. die Hürde für die Annahme einer konkludenten Genehmigung von Lieferungen unbestellter Ware durch Hersteller denkbar hoch gelegt.

Der Hersteller hat bereits Berufung gegen das Urteil eingelegt, es bleibt also abzuwarten, wie das OLG Frankfurt entscheiden wird.



**Anne Wegner, LL.M., Partnerin
(European University Institute)**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 18742

anne.wegner@luther-lawfirm.com



Sophie Oberhammer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 25040

sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

BGH: Nutzungswertersatz beim Rücktritt vom Autokaufvertrag

(Urteil vom 16. September 2009 – Aktenzeichen: VIII ZR 243/08)

Hintergrund

Die Rechtsprechung zu Gewährleistungsansprüchen beim Kauf eines PKW ist schon heute Legion. Zunehmend wird diese von europarechtlichen Vorgaben überformt.

Nach § 439 Absatz 4 BGB kann der Verkäufer, der zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue, mangelfreie Sache liefert, vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache „nach Maßgabe der §§ 346 bis 348“ verlangen. Von der Rechtsprechung und auch im deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum wurde diese Verweisung überwiegend in dem Sinne verstanden, dass sie nach ihrem Wortlaut und nach dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten eindeutigen Willen des Gesetzgebers auch den in § 346 Absatz 1 BGB geregelten Anspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen bzw. – soweit die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist – auf Wertersatz nach § 346 Absatz 2 Nr. 1 BGB einschließt.

Entscheidung

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat diese Auslegungspraxis durch Urteil vom 17. April 2008 – Aktenzeichen: C-404/06 – für unvereinbar mit der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) erklärt. Artikel 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sei dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen. Zur Begründung seiner Entscheidung führte der EuGH aus, die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts unentgeltlich zu bewirken, sei es durch Nachbesserung, sei es durch Austausch des vertragswidrigen Verbrauchsguts, solle den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen. Diese vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewollte Garantie der Unentgeltlichkeit bedeute, dass jede finanzielle Forderung des Verkäufers im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstel-

lung des vertragsmäßigen Zustands des Verbrauchsguts, auf das sich der Vertrag bezieht, ausgeschlossen ist.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat daraufhin durch Urteil vom 26. November 2008 – Aktenzeichen: VIII ZR 200/05 – entschieden, dass § 439 Absatz 4 BGB unter Beachtung des Urteils des EuGH vom 17. April 2008 im Wege der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Absatz 1 Satz 1 BGB) einschränkend anzuwenden ist: Die in § 439 Absatz 4 BGB in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 bis 348 BGB) würden in diesen Fällen nur für die Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst gelten, führten hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache.

Da der Verbraucher nach Artikel 3 der von dem EuGH in Bezug genommenen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bei Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts nicht nur Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat, sondern – unter zusätzlichen Voraussetzungen – auch auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut, herrschte nach der Entscheidung des EuGH in Deutschland zunächst Verunsicherung darüber, ob ein Anspruch des Verkäufers, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts zu verlangen, auch bei einer Vertragsauflösung – also einem Rücktritt – durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ausgeschlossen ist.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Unsicherheit durch Urteil vom 16. September 2009 – Aktenzeichen: VIII ZR 243/08 – beseitigt und entschieden, dass der Käufer nach Rücktritt von einem Kaufvertrag über ein Fahrzeug Wertersatz für die Nutzung zu leisten hat. In dem entschiedenen Fall hatte die Klägerin von dem beklagten Kraftfahrzeughändler einen gebrauchten PKW (BMW 316i) mit einer Laufleistung von 174.500 km zu einem Kaufpreis von 4.100,00 Euro erworben. Später stellte sich heraus, dass das Fahrzeug einen Unfallschaden (Rahmenschaden) hatte. Zudem waren nicht zugelassene Reifen und Felgen sowie ein nicht zugelassener Auspuff montiert. Die Klägerin hatte deswegen den Rücktritt vom Kaufvertrag

erklärt. Die Parteien hatten zuletzt nur noch darüber gestritten, ob sich die Klägerin, die mit dem Fahrzeug rund 36.000 km gefahren war, bei der Rückabwicklung des Kaufvertrages den Wert der Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen lassen muss.

Der BGH hat in diesem Fall entschieden, dass auch bei einem Verbrauchsgüterkauf dem Verkäufer im Falle der Rückabwicklung des Vertrages nach § 346 BGB ein Anspruch auf Ersatz der Gebrauchsvorteile des Fahrzeugs während der Besitzzeit des Käufers zusteht. Das Europäische Recht stehe einem solchen Anspruch nicht entgegen. Die Entscheidung des EuGH vom 17. April 2008 beziehe sich auf das Recht des Verbrauchers auf Ersatzlieferung, an dessen Geltendmachung dieser nicht durch eine Verpflichtung zum Nutzungswertersatz gehindert werden soll, nicht aber auf eine Rückabwicklung des Vertrages, bei der der Käufer – anders als bei der Ersatzlieferung – seinerseits den Kaufpreis nebst Zinsen zurückerhält. Dies stehe auch in Einklang mit dem 15. Erwägungsgrund der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, der es ausdrücklich gestatte, die Benutzung der vertragswidrigen Ware im Falle der Vertragsauflösung zu berücksichtigen.

Nach dem Urteil des BGH ist der Käufer auch bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 346 Absatz 1 BGB im Fall des

Rücktritts verpflichtet, gezogene Nutzungen herauszugeben oder hierfür Wertersatz gemäß § 346 Absatz 2 BGB zu leisten. Bei schwerwiegenden Mängeln wird indes zu prüfen sein, ob dadurch die Eignung der Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung aufgehoben wird. Gegebenenfalls müsste sich der Käufer in Ermangelung eines Gebrauchsvorteils keinen Nutzungswert anrechnen lassen. Bei einem fahrtüchtigen Kraftfahrzeug ist ein Nutzwert regelmäßig gegeben; hier sind die bis zur Rückgabe durch den Käufer gefahrenen Kilometer ein Indiz für die gezogenen Nutzungen. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte das Instanzgericht unter Berücksichtigung dessen die Gebrauchsvorteile des mit schweren Mängeln behafteten Fahrzeugs auf 2.922,77 Euro (0,08 Euro je km) bemessen.



Dr. Hans-Peter Hufschlag

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 18735
hans-peter.hufschlag@luther-lawfirm.com

Dienstwagen und geldwerter Vorteil bei Jahreswagen

Hintergrund

Dienstwagen erfreuen sich in Deutschland unverändert großer Beliebtheit. Längst übersteigen die gewerblichen PKW-Zulassungen die privaten Zulassungen.

Personalrabatte, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zuwendet, unterliegen als Arbeitslohn der Lohnsteuer. So ist beispielsweise auch der Vorteil eines Mitarbeiters eines Automobilherstellers, den er dadurch erlangt, dass er ein Fahrzeug von seinem Arbeitgeber zu einem Sonderpreis kauft, grundsätzlich zu versteuern.

Ob ein steuerbarer Vorteil vorliegt, ergibt sich aus einem Vergleich des Preises, zu dem der Arbeitnehmer das Fahrzeug erhalten hat, mit dem Endpreis, zu dem das Fahrzeug fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird (sogenannter Angebotspreis).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich bei dem Angebotspreis um den Preis, mit dem die Waren ausgezeichnet oder in sonstiger Weise im allgemeinen Geschäftsverkehr am Markt angeboten werden. Wenn kein anderes Preisangebot vorliege, sei dem Endpreis grundsätzlich die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zugrunde zu legen. Ausgehandelte Rabatte seien nicht zu berücksichtigen. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn als Endpreis der Preis angenommen wird, der sich ergibt, wenn die Hälfte des Preisnachlasses, der durchschnittlich beim Verkauf an fremde Letztverbraucher gewährt wird, von dem empfohlenen Preis abgezogen wird.

Entscheidung

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Juni 2009 (Az: VI R 18/07) entschieden, dass die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers jedenfalls seit dem Jahr 2003 keine ge-

eignete Grundlage mehr sei, den lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil eines Personalrabatts für sogenannte Jahreswagen zu ermitteln.

In dem Streitfall hatte der Arbeitnehmer eines Automobilherstellers von diesem ein Neufahrzeug mit einem ausgewiesenen Listenpreis (unverbindliche Preisempfehlung) in Höhe von ca. 18.000,00 Euro zu einem Kaufpreis von ca. 15.000,00 Euro erworben. Der Arbeitgeber und in der Folge auch das Finanzamt und das Finanzgericht berechneten den zu versteuernden Arbeitgeberabbatt, indem sie von der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers die Hälfte des ermittelten üblichen Händlerabschlags von 8 % (also 4 %) abzogen. Dieser Ausgangswert wurde dann um den Bewertungsabschlag nach § 8 Abs. 3 EStG und die Zahlung des Arbeitnehmers gemindert und von diesem geldwerten Vorteil der Rabattfreibetrag (2003) in Höhe von 1.244,00 Euro abgezogen. Hieraus resultierte ein geldwerter Vorteil in Höhe von 255,95 Euro.

Der klagende Arbeitnehmer konnte nachweisen, dass ein Autohaus auch ohne Preis- und Vertragsverhandlungen auf die unverbindliche Preisempfehlung einen Rabatt von 8 % gewährte. Der BFH stellte daraufhin fest, dass die unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers den Angebotspreis zumindest seit dem Jahr 2003 nicht mehr zutreffend wiedergibt. Das Gericht betonte, als angebotener Endpreis könne im Streitfall höchstens der um 8 % ermäßigte Preis angesehen werden, denn das Fahrzeug sei im allgemeinen Geschäftsverkehr zu diesem Preis angeboten worden. Unter Zugrundelegung dieser Abweichung und bei Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Abschläge und Freibeträge ergab sich für den vom Arbeitnehmer gekauften Neuwagen kein lohnsteuerrechtlich erheblicher Vorteil mehr.

Hinweis

Der BFH hat dem pauschalen Ansatz der in den unverbindlichen Preisempfehlungen der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils eine Absage erteilt und die Möglichkeit eröffnet, mit einem (niedrigeren) „tatsächlichen Angebotspreis“ des Fahrzeugs zu argumentieren und diesen anzusetzen. Das ermöglicht es Automobilherstellern, ihren Arbeitnehmern einen entsprechend höheren steuerfreien Rabatt einzuräumen, wenn ihnen der Nachweis eines besonders niedrigen tatsächlichen Angebots gelingt. Diese Vorgehensweise stimmt allerdings nicht mit der gegenwärtigen Verwaltungsauffassung überein. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung hierauf reagieren wird. Soweit der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil auf Basis der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung berechnet, besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung neu zu ermitteln.



Jens Röhrbein, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hannover
Telefon +49 511 5458 20129
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com



Martin Eldagsen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hannover
Telefon +49 511 5458 20231
martin.eldagsen@luther-lawfirm.com

Kenntnis von der Insolvenzeröffnung und Vorausabtretungen in der Insolvenz

Hintergrund

Kommt es in der Lieferkette oder der Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern (Vertragshändler, Handelsvertreter etc.) zu einer Insolvenz, stellt sich regelmäßig die Frage, welchen Einfluss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners auf die üblicherweise im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts vereinbarten Vorausabtretungen hat. Häufig kommt es nach Insolvenzantrag oder -eröffnung zu Zahlungen nicht an den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, sondern an den Drittgläubiger, z. B. einen Lieferanten unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. In diesem Kontext stellen sich grundsätzlich zwei Fragen: Inwiefern bestehen für einen Drittschuldner Nachforschungspflichten zum Bestehen eines möglichen (vorläufigen) Insolvenzverfahrens und in welchem Umfang sind für (Dritt-)Gläubiger Vorausabtretungen über die Insolvenzeröffnung hinaus wirksam.

Rechtslage

Grundsätzlich besteht – trotz der kostenfreien Zugangsmöglichkeit zu der Internetplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de – keine (allgemeine) Verpflichtung immer zu prüfen, ob ein Geschäftspartner sich in einem vorläufigen Insolvenzverfahren befindet oder nicht. Dies hat besondere Bedeutung, wenn der Schuldner nach Stellung des Insolvenzantrages Forderungen an einen Dritten abgetreten hat. Grundsätzlich sind diese Abtretungen (bei Kenntnis von der Insolvenz) unwirksam. Erfolgt durch den Drittschuldner dennoch eine Zahlung an den Dritten (also den Abtretungsempfänger), stellt sich die Frage, ob diese eine schuldbefreiende Wirkung entfalten, sofern keine Kenntnis von dem (vorläufigen) Insolvenzverfahren vorliegt. Hier hat es wiederholt Versuche seitens der Insolvenzverwalter gegeben, der öffentlichen Bekanntmachung von vorläufigem und eröffnetem Insolvenzverfahren auf der oben genannten Webseite eine höhere Bedeutung beizumessen, insbesondere dahingehend, dass in einer Vielzahl an Geschäftsbeziehungen eine Nachforschungspflicht zumutbar sei.

Dem ist der BGH mit Urteil vom 15. April 2010, IX ZR 62/09, ausdrücklich entgegen getreten. Haben Unternehmen mit umfangreichem Zahlungsverkehr zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einen Insolvenzschuldner oder einen Dritten geleistet, ohne dass sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kannten, hindert sie die Möglichkeit, diese Information durch eine Einzelabfrage aus dem Internet zu gewinnen, nach Treu

und Glauben nicht daran, sich auf ihre Unkenntnis zu berufen. Sie sind auch nicht gehalten, sich wegen der Möglichkeit der Internetabfrage beweismäßig für sämtliche Mitarbeiter zu entlasten. Somit haben diese Zahlungen oder Gutschriften schuldbefreiende Wirkung für den Leistenden. Das Risiko einer doppelten Inanspruchnahme wegen dazwischen tretendem Insolvenzantrag oder Insolvenzeröffnung wird damit in praktischer Hinsicht stark verringert. Zwar wechselt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Insolvenzverfahrens im Internet die Beweislastverteilung: Nunmehr hat der Leistende die Unkenntnis von Insolvenzantrag oder -eröffnung zu beweisen. Allerdings ist diese Beweisführung nach dem zitierten Urteil stark vereinfacht.

Eine weitere Entscheidung des BGH betrifft die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf Vorausabtretungen. Hierzu bestimmt § 91 InsO, dass Rechte an Gegenständen der Insolvenzmasse nach Insolvenzeröffnung nicht mehr wirksam geltend gemacht werden können, auch dann nicht, wenn der Erwerb nicht auf eine Verfügung des Insolvenzschuldners zurückzuführen ist. Dies betrifft auch vorausabgetretene Forderungen. Hierzu ist bislang stark umstritten, ob die auf § 91 Abs.1 InsO gestützte Unwirksamkeit von Vorausabtretungen für alle Forderungen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt.

Der BGH hat mit Urteil vom 22. April 2010, IX ZR 8/07, zunächst seine bisherige Rechtsauffassung bekräftigt, dass eine Insolvenzfestigkeit für Vorausabtretungen nur dann bestehen könne, wenn bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine „gesicherte Rechtsposition an der vorausabgetretenen Forderung“ entstanden ist. Unklar bleibt der BGH aber bei der Definition der „gesicherten Rechtsposition“. Die Entscheidung nimmt Bezug auf frühere Urteile des BGH, wonach die Abtretung einer künftigen Forderung selbst zwar eine Verfügung darstellt, die bereits mit Abschluss des Abtretungsvertrages beendet ist. Der Rechtsübergang erfolge jedoch erst mit dem Entstehen der Forderung. Nicht erfasst sind somit zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch unbezifferte Gewinnansprüche oder vergleichbare Forderungen. Für vorausabgetretene wiederkehrende Leistungen, die (auch) der Höhe nach bestimmt sind, bleibt die Frage nach der Insolvenzfestigkeit der Vorausabtretung hingegen weiterhin umstritten. In jedem Fall erfasst die Insolvenzfestigkeit aber Vorausabtretungen von fälligen Forderungen, deren Begleichung lediglich „gestreckt“ wird, also vor allem

betagte Forderungen wie bspw. Darlehensforderungen gegen Dritte oder die sich auf eine feste Grundlaufzeit beziehenden Leasingraten bei Finanzierungsleasingverträgen (vgl. BGH, 14. Januar 2010, IX ZR 78/09). Für Mietzins an beweglichen Sachen ist der BGH dagegen der Ansicht, dass aufgrund der Kündigungsmöglichkeiten und Änderungen am Mietobjekt nicht von einer gesicherten Rechtsposition ausgegangen werden könne. Dass dies zumindest im Zeitraum außerhalb der Kündigungsfristen gilt, ist noch nachvollziehbar. Zumindest innerhalb der nächstmöglichen Kündigungsfrist stellen Mietraten daher genauso betagte und bestimmbare Rechtspositionen dar, wie Darlehensraten. Dieser Auffassung hält der BGH entgegen, dass Mietforderungen nicht als betagte, sondern als befristete Forderungen anzusehen seien, die grundsätzlich erst mit Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraumes (monatlich) entstehen. Auch aus diesem Grunde sei eine Vorausabtretung für den Zeitraum nach Eröffnung wegen § 91 InsO nicht möglich (BGHZ 111, 84, 93; BGHZ 170, 196, 200).

Wohnraum- und Gewerbemieten eines insolventen Vermieters sind hingegen nur bis zu dem Monat der Insolvenzeröffnung, bei Eröffnung nach dem 15. des Monats auch für die Miete des Folgemonats zulässig, § 110 Abs. 1 InsO.

Einzige ausdrückliche, gesetzliche Ausnahme zu § 91 Abs. 1 InsO bildet § 114 Abs. 1 InsO, der die Vorausabtretungen von Dienstbezügen des insolventen Schuldners für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Insolvenzeröffnung zulässt.



Dr. Janine Rechel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München

Telefon +49 89 23714 0

janine.rechel@luther-lawfirm.com

Abbuchungs- und Lastschriftgenehmigungsbindung in AGB und Insolvenz

Hintergrund

In einer Vielzahl an Kauf-, Leasing- und sonstigen Finanzierungsverträgen, insbesondere auch zwischen Kfz-Herstellern und ihren Vertragshändlern, finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, wonach der Geschäftspartner auf ein bestimmtes Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren oder Abbuchungsverfahren) festgelegt wird.

Dabei wird in der Regel das Abbuchungsverfahren als verbindlich festgelegt, da es gegenüber dem Einzugsermächtigungsverfahren erheblich höhere Sicherheiten bietet. Beim Abbuchungsverfahren weist der Schuldner seine Hausbank unmittelbar an, den entsprechenden Betrag an den Gläubiger zu buchen. Der Buchungsauftrag kommt unmittelbar vom Schuldner selbst und ist damit für diesen verbindlich. Demgegenüber wird beim Einzugsverfahren der Gläubiger bzw. dessen Bank (die einziehende Bank) ermächtigt, von der Hausbank des Schuldners die Abbuchung des entsprechenden Betrages zu verlangen. Der Buchungsauftrag

kommt lediglich mittelbar vom Schuldner; die abbuchende Bank vertraut auf die Einzugsermächtigung. Bei diesem Verfahren wird die Belastung des Schuldnerkontos erst mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners wirksam oder wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsabschluss der Bank der erfolgten Abbuchung widerspricht. Problematisch war bislang, dass (vorläufige) Insolvenzverwalter dies genutzt und allen Einzugsermächtigungslastschriften widersprochen haben.

Rechtslage

Für den Gläubiger ist es daher bislang günstiger gewesen, auf Lastschriften im Abbuchungsverfahren zu bestehen, um nicht das Risiko nachträglicher Rückbuchungen wegen Widerspruchs des Schuldners zu riskieren. Umgekehrt verkürzt das Abbuchungsverfahren letztlich die Möglichkeiten eines Käufers oder Leasingnehmers, da er sie nicht rückgängig machen kann, sondern vom Empfänger – notfalls im Wege der Klage – herausverlangen muss.

Daher sind nur Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die verbindliche Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren vorsehen, grundsätzlich zulässig, denn mit dem Einzugsermächtigungsverfahren sind in der Regel keine größeren Gefahren für den Vertragspartner des Verwenders verbunden. Die in AGBs verwendeten Abbuchungsklauseln hat der BGH dagegen mit seiner Entscheidung vom 29. Mai 2008 – III ZR 330/07 – für Verbraucherverträge für unzulässig erklärt.

Unter Kaufleuten war das formularmäßig vereinbarte Abbuchungsverfahren hingegen weiterhin üblich. Vor nunmehr über einem Jahr hat der BGH in seinem Urteil vom 14. Oktober 2009 (VIII ZR 96/07) aber auch für den Geschäftsverkehr unter Kaufleuten die Abbuchungsklausel in AGBs unter Kaufleuten als „regelmäßig“ unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 BGB eingestuft. Dennoch finden sich bis heute in vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingende Abbuchungsklauseln.

In dem dieser Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Mineralölunternehmen die Abbuchungsklausel formularmäßig in einem Liefervertrag mit einem Tankstellenverwalter verwendet. Die unangemessene Benachteiligung ergebe sich nach Ansicht des BGH daraus, dass die Rechte des Zahlungspflichtigen bei Abbuchungsverfahren unangemessen eingeschränkt würden: Denn bei dieser Art des Lastschriftverfahrens kann der Zahlungspflichtige nach Einlösung der Lastschrift die Kontobelastung nicht mehr rückgängig machen, sodass das Abbuchungsverfahren für ihn ganz erhebliche Gefahren mit sich bringt, insbesondere wenn er Zurückbehaltungsrechte wegen Falsch- oder Schlechtlieferungen nutzen will.

Allerdings wird in der juristischen Fachliteratur auf die neuen §§ 675p II 2 BGB und 675x II BGB hingewiesen, die eine Widerrufsmöglichkeit von Abbuchungslastschriften bis zum Tag der Fälligkeit der Abbuchung vorsehen. Dadurch wird das Abbuchungsverfahren hinsichtlich der Risiken und Vorteile im Wesentlichen dem Einzugsermächtigungsverfahren zunehmend gleichgestellt. Eine unangemessene Benachteiligung kann daher in der AGB-mäßigen Verwendung der Abbuchungsklauseln nicht mehr eingewandt werden, sofern die beteiligten Banken die Widerrufsmöglichkeit des § 675x II BGB vorsehen.

Für bereits beglichene Forderungen, denen die eigentlich unwirksamen Abbuchungsklauseln zugrunde lagen, gilt, dass dies überwiegend nicht mehr zu Rückzahlungsforderungen führen dürfte. Allenfalls in Randbereichen, insbesondere bei insolvenzrechtlichen Bezügen, hätten sich Konstellationen ergeben können, wonach ein Insolvenzverwalter mit Berufung auf das vorstehende Urteil die Unwirksamkeit des Abbuchungsverfahrens behauptet und für das alternative Einziehungsermächtigungsverfahren die Genehmigung verweigert. Dem kann nun aber ein aktuelles Urteil des BGH von 30. September 2010 – IX ZR 178/09 – entgegengehalten werden: Darin hat der BGH die AGB-mäßige Genehmigungsfiktion für die Einziehungsermächtigungen in den Banken-AGB als zulässig eingestuft. Übertragen auf das Lastschriftabbuchungsverfahren bedeutet dies: Einer Abbuchungsklausel ist zumindest auch das Interesse des Verwenders an einer schnellen Wirksamkeit der Lastschrift – sofern sie denn auch als Einziehungsermächtigungsverfahren vom Verwender zu akzeptieren ist – zu entnehmen. Somit sind – trotz Unwirksamkeit der Abbuchungsklausel erfolgte Zahlungen – zumindest bei Übertragbarkeit der Genehmigungsfiktion, wie sie für Einziehungsermächtigungsverfahren nunmehr anerkannt ist, als wirksam anzusehen.

Fazit

Wir empfehlen daher eine Beibehaltung der AGB-mäßigen Abbuchungsverpflichtung unter zusätzlicher Einräumung eines Widerrufsrechts seitens des AGB-Verwenders (Verkäufers, Leasinggebers) bis zum Tag der Fälligkeit der Forderung und Abbuchung.



Reinhard Willemsen, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München

Telefon +49 89 23714 0

reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Ort
26./27.01.2011	11. CAR-Symposium (Prof. Dudenhöffer mit einem Vortrag von RA Dr. Thomas Kuhnle, Luther)	Bochum
01.-13.03.2011	81. International Motor Show	Genf
14.04.2011	„auto motor und sport“-Kongress 2011	Stuttgart
21.-28.04.2011	Auto Shanghai 2011	Shanghai
4/5.05.2011	VDA-Mittelstandstag 2011	Gravenbruch

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Reinhard Willemsen, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10 – 12, 80333 München, Telefon +49 89 23714 0, Telefax +49 89 23714 110, reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Automotive“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur